



# SIP

STEIRISCHES SCHÜLERINNENPARLAMENT

---

## **GESCHÄFTSORDNUNG**

SiP (SchülerInnen im Parlament) der  
steirischen Landesschülervertretung

Online-Version



## Delegierte

§1. Delegierte zum „SchülerInnen im Parlament“ sind pro Schule die Schulsprecherin bzw. der Schulsprecher sowie die beiden aktiven Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter, nach ordentlicher Anmeldung bis zum angeführten Anmeldeschluss auf der offiziellen Homepage. Die Mitglieder (sowohl aktiv als auch passiv, fortlaufend immer für beide gemeint) der steirischen Landesschülervertretung sind ebenfalls Delegierte.

§1a Das Delegiertenrecht kann pro Schule und SiP auf genau eine passive Schülervertreterin bzw. einen passiven Schülervertreter von einer oder einem aktiven derselben Schule übertragen werden, falls diese bzw. dieser verhindert ist. Dies muss bei der Anmeldung bekannt gegeben werden. Des Weiteren muss die auf der Website der LSV verfügbare Vorlage für Stimmrechtsübertragungen ausgefüllt werden und am Tag des SiP's vorgewiesen werden können.

§2. Alle Delegierten haben Stimmrecht und Rederecht. Weiters haben sich alle Delegierten bis zum öffentlichen Anmeldeschluss anzumelden, sonst ist eine Teilnahme nicht möglich. Gäste müssen sich nicht anmelden, da die Plenarkonferenz gestreamt wird.

§3. Alle Delegierten haben vor Sitzungsbeginn über den Link einzusteigen um sich beim Check-In anzumelden und ihre Identität prüfen zu lassen und bei vorzeitigem Verlassen abzumelden. Der Check-In ist ab 45 Minuten vor Sitzungsbeginn möglich. Erforderliche Unterlagen wie die Antragsmappe sind selbstständig über die Website der Landesschülervertretung zu beschaffen.

§4. Angemeldete Mitglieder der Bundesschülervertretung haben Sitz- und Rederecht.

## Vorsitz, Saalordnung

§5 Den Vorsitz des SiPs führen abwechselnd die drei Landesschulsprecherinnen bzw. Landesschulsprecher des jeweiligen Jahres. Sie haben während des Vorsitzes die Sitzung im Sinne der Geschäftsordnung zu leiten. Der Vorsitz kann zwischen jedem Tagesordnungspunkt gewechselt werden, wenn dringend nötig, auch während eines Tagesordnungspunktes. Der Vorsitz kann nur von einer Landesschulsprecherin bzw. einem Landesschulsprecher vertreten werden.

§5a Die für die reibungslose Durchführung des SiP relevanten Passagen der SiP-Geschäftsordnung müssen vom Vorsitz zu Beginn des SiP verlesen werden.

§5b Werden im Laufe der SiP-Debatten inhaltliche Falschaussagen mit schulrechtlichem Bezug gemacht, sollten diese vom Vorsitz nach Möglichkeit sofort ausgebessert werden, um eine korrekte Debatte zu garantieren.

§5c Das online Präsidium besteht aus den drei Landesschulsprecherinnen bzw. Landesschulsprechern des jeweiligen Jahres, sowie zwei weiteren LSV-Mitgliedern, die für Ordnung innerhalb der Plenarkonferenz sorgen.

§6. Des Weiteren hat der Vorsitz in folgenden Fällen das Recht einen Ordnungsruf zu erteilen:

1. Bei persönlichen Angriffen gegenüber Personen
2. Bei Zwischenrufen oder Unruhen in der Plenarkonferenz
3. Bei sonstigen störenden Handlungen
4. Bei Nennung von Parteien und Teilorganisationen von solchen
5. Bei Nennung von Schülerorganisationen

§6a. Der Vorsitz hat das Recht, bei einem Ordnungsruf sogleich das Rederecht zu entziehen. Dieses kann nur dadurch wiedererlangt werden, indem der Name der ermahnten Person wieder auf die Rednerliste hinzugefügt wird.

§7. Weiters hat der Vorsitz in folgenden Fällen das Recht einen Raumverweis zu erteilen:

1. Bei verbaler Gewalt (gilt auch für den Zoom-Chat)
2. Bei Vandalismus
3. Bei zuwiderhandeln der §§8 & 9
4. Bei Fälschung der für das „SchülerInnen im Parlament“ erforderlichen Dokumente (z.B. Stimmrechtsübertragung)
5. Nach zwei Ordnungsrufen
6. Bei Missachtung der Anweisungen der Landesschülervertretung oder der Geschäftsordnung
7. Bei Zwischenrufen oder sonstigen störenden Handlungen von Gästen (gilt auch für den Zoom-Chat). Hier erfolgt ein Raumverweis sofort ohne Ordnungsruf. Der von der Veranstaltung verwiesene Gast, ist erst bei der nächsten Veranstaltung der steirischen Landesschülervertretung teilnahmeberechtigt.

§8. Delegierten ist es nicht gestattet, Inhalte zu teilen oder virtuelle Hintergründe einzustellen, welche nicht von der LSV genehmigt wurden. Sichtbares tragen von Parteisymbolen ist strengstens verboten. Bei Missachtung wird man aus der Sitzung ausgeschlossen.

§9. Das Konsumieren von Speisen und Getränken ist, insofern es die Sitzung nicht stört, gestattet.

## **Beschlussfähigkeit, Beschlüsse**

§10 Das „SiP“ ist beschlussfähig, wenn die Hälfte aller Stimmberechtigten anwesend ist, oder nach dem Verstreichen von 30 Minuten nach voreingehender Vertagung.

§11 Die Beschlussfähigkeit wird einmal, zu Sitzungsbeginn, festgestellt. Diese gilt dann für die Dauer der gesamten Sitzung. Bei vorzeitigem Verlassen einer oder eines Delegierten muss sie oder er sich beim Vorsitz abmelden. Das Stimmrecht kann nicht auf eine andere Person übertragen werden. Sollte ein Delegierter oder eine Delegierte aufgrund technischer Probleme (zB schlechte Internetverbindung) aus dem Zoom-Call entfernt werden, ist ein erneuertes Anmelden beim Vorsitz innerhalb der nächsten 30 Minuten fällig, ansonsten verliert die Person ihr Stimmrecht für die restliche Sitzung.

§12 Außer dem unter §§ 26,27 geregelten Anträgen gelten alle Anträge mit einfacher Mehrheit der anwesenden Delegierten als angenommen. Eine einfache Mehrheit entspricht 50% + 1 Stimme der anwesenden Delegierten.

§12a Es besteht die Möglichkeit sich der Abstimmung zu enthalten. Enthaltungen minimieren das Quorum auf die Summe aller positiven und negativen Stimmen zu jeweiligem Antrag. Während der Abstimmung abwesende Delegierte entsprechen einer Enthaltung.

§13 Die Abstimmung erfolgt mittels eines Tools der Software Zoom nach Ende der Debatte zum jeweiligen Antrag.

## **Anträge**

§14 Hauptantrag: Dieser stellt ein schulpolitisches Thema anhand einer Beschreibung und mindestens eines Forderungspunktes dar. Die gesammelten Hauptanträge der aktuellen Sitzung werden 24 Stunden vor Sitzungsbeginn via Homepage der Landesschülervertretung bekannt gemacht sowie mittels Beamer und/oder Delegiertenunterlagen vor Ort der Plenarsitzung; im Falle einer Online-Plenarsitzung durch Screensharing visualisiert.

§15 Jeder aktive Schülervertreter und jede aktive Schülervertreterin hat das Recht, einen bis maximal zwei Hauptanträge zu stellen. Für die Inhalte der Hauptanträge sowie unter §§ 18,19 geregelten Anträgen ist die Antragsstellerin bzw. der Antragsteller verantwortlich.

§15a. Wurde ein Antrag in einem Jahr bereits bei einem der vorherigen SiPs gestellt und negativ

abgestimmt, wird er nach hinten gereiht. Des Weiteren darf er nicht dieselben Forderungspunkte beinhalten.

§16 Hauptanträge können ab der offiziellen Anmeldung zum SiP eingereicht werden bis spätestens 48 Stunden vor Sitzungsbeginn. Diese müssen bei der Landesschülervertretung schriftlich, via E-Mail an den jeweiligen SiP Referenten bzw. die jeweilige SiP-Referentin eingebracht werden.

§16a Ist der eingebrachte Antrag nicht von schulpolitischer Relevanz kann dieser per 2/3-Mehrheitsbeschluss der Landesschulsprecher bzw. Landesschulsprecherinnen abgelehnt werden. Über diesen Beschluss muss der Antragsteller oder die Antragstellerin spätestens 24 Stunden vor Beginn des SiP informiert werden.

§17 Die Hauptanträge werden nach dem Einreichungsdatum sowie der Einreichungszeit gereiht. Stellt eine Hauptantragstellerin bzw. ein Hauptantragssteller zwei Anträge so rückt einer der beiden Anträge hinunter bis von jeder Antragstellerin und jedem Antragssteller ein Antrag eingereicht wurde. Diese „zweiten“ Hauptanträge werden wieder nach Einreichungsdatum sowie der Einreichungszeit gereiht.

§17a Sollten Erstanträge aufgrund der fehlenden Zeit nicht vorgestellt, werden diese für das nächste SiP vorgereiht, Zweitanträge verfallen.

§18 Erweiterungsantrag: Erweitert den Hauptantrag um mindestens einen weiteren Forderungspunkt. Bei positiver Beschlussfassung der vorgebrachten Erweiterung wird diese in den Hauptantrag aufgenommen. Der Erweiterungsantrag wird beim Einbringen in einer Redezeit von 2 Minuten vorgestellt.

§19 Abänderungsantrag: Dieser Antrag ändert bestehende Forderungen eines Hauptantrages ab. Bei positiver Beschlussfassung eines solchen Antrags werden die Änderungen in den Hauptantrag aufgenommen. Der Abänderungsantrag wird beim Einbringen in einer Redezeit von 2 Minuten vorgestellt.

§20 Zuerst werden Abänderungs-, dann Erweiterungsanträge abgestimmt. Zuletzt wird über den Hauptantrag mit allen beschlossenen Änderungen abgestimmt.

§21 Sämtliche in den §§18, 19 geregelten Anträge müssen schriftlich und mit kurzer Beschreibung beim Vorsitz im Chat eingebracht werden. Hierfür müssen die von der Landeschülervertretung zur Verfügung gestellten Formulare verwendet werden.

§22 Zu Beginn jeder Debatte hat die (Haupt-)Antragstellerin bzw. der (Haupt-)Antragsteller 3 Minuten Zeit ihren bzw. seinen Hauptantrag vorzustellen. Erst nach Ende dieser Vorstellung haben die Delegierten die Möglichkeit, sich für Wortmeldungen, Ab- oder Erweiterungsanträge beim Vorsitz zu melden.

§23 Ist eine Antragstellerin bzw. ein Antragsteller verhindert, so besteht die Möglichkeit, dass dieser Antrag vom Vorsitz verlesen wird oder eine andere Delegierte / ein anderer Delegierter diesen übernimmt. Dies muss der Landesschülervertretung mindestens 24 Stunden vorher bekannt gegeben werden, ansonsten verfällt der Antrag.

§24 Sobald die Vorstellung des Antrags abgeschlossen ist, können sich alle Delegierten laut §1 mit einem Eintrag auf die Rednerliste (Wortmeldung) zur Diskussion setzen lassen. Wortmeldungen müssen per Chatnachricht beim Präsidium eingebracht werden, Handzeichen vom Sitzplatz bzw. durch Zoom-Reaktionen sind nicht zulässig. Die maximale Redezeit beträgt 2 Minuten.

§25 Die Hauptantragstellerin bzw. der Hauptantragsteller sowie der Vorsitz haben die Möglichkeit, einen Antrag auf einen Ausschuss betreffend des Hauptantrages zu stellen, falls die einfache Mehrheit der Delegierten sich bei Abstimmung des Hauptantrags enthält. Dieser wird nach dem SiP von der Landesschülervertretung organisiert. Die Ergebnisse müssen beim nächsten SiP präsentiert werden und der Hauptantrag erneut abgestimmt werden. Der Ausschuss besteht aus der Hauptantragstellerin bzw. dem Hauptantragsteller, zwei Mitgliedern der steirischen Landesschülervertretung, wovon eines Landesschulsprecherin bzw. Landesschulsprecher ist, sowie optionalen externen Expertinnen bzw.

Experten, die von der steirischen Landesschülervertretung bestimmt werden. Der Vorsitz liegt hierbei bei einer Landesschulsprecherin bzw. einem Landesschulsprecher.

§26 Eine RednerInnenliste gilt als geschlossen, wenn es keine Wortmeldungen mehr gibt bzw. wenn ein Antrag auf Schluss der RednerInnenliste gestellt wird. Der Antrag auf Schluss der RednerInnenliste kann 15 Minuten nach Beginn der Debatte per Chatnachricht beim Präsidium gestellt werden. Ist dies erfolgt, wird der Antrag auf Schluss der RednerInnenliste vorgezogen und direkt nach Beendigung der laufenden Wortmeldung beziehungsweise Antragsvorstellung abgestimmt. Wird der Antrag positiv abgestimmt, ist es nicht mehr möglich sich auf die RednerInnenliste setzen zu lassen; die Personen, die schon auf der RednerInnenliste stehen, dürfen jedoch ihre Wortmeldungen noch abgeben. Bei Einbringung einer der unter §21 oder §22 geregelten Anträge, wird eine geschlossene RednerInnenliste wieder geöffnet.

§27 Es gibt die Möglichkeit nach 25 Minuten Debattenzeit einen Antrag auf „Schluss der Debatte“ zu stellen. Dieser ist per Chatnachricht beim Präsidium einzubringen. Ist dies erfolgt, wird der Antrag auf Schluss der Debatte vorgezogen und direkt nach Beendigung der laufenden Wortmeldung beziehungsweise Antragsvorstellung abgestimmt. Sollte der Antrag angenommen werden, verfallen alle offenen, bisher eingebrachten Wortmeldungen sowie Ab- oder Erweiterungsanträge zur aktuellen Debatte und es folgt sofort die Abstimmung. Für „Schluss der Debatte“ wird eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Delegierten benötigt.

§28 Wortmeldungen sowie Ab- oder Erweiterungsanträge können auf persönlichen Verzicht der Vorstellerin bzw. des Vorstellers zurückgezogen werden.

## **Behandlung der Anträge**

§29 Alle positiv abgestimmten Anträge eines SiP werden in ihrer finalen Form, laut Beschluss des Landtags Steiermark vom 05.07.2016, dem Landtag nach dem SiP von der Landesschülervertretung übergeben und im Unterausschuss „Jugendbeteiligung“ verpflichtend von diesem behandelt.

§30 Ein Protokoll des SiP muss während der Sitzung angefertigt und nach dem SiP mitsamt den positiv abgestimmten Anträgen in ihrer finalen Form auf der Homepage der Landesschülervertretung veröffentlicht werden.

## **Änderung der Geschäftsordnung**

§31 Zur Abänderung der Geschäftsordnung wird eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Delegierten sowie eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Landesschülervertretung benötigt. Abänderungsanträge zur Geschäftsordnung müssen zu Beginn einer Sitzung, noch vor allen Hauptanträgen behandelt werden.

§32 Die Abänderung der Geschäftsordnung ist weiters durch einen 2/3-Mehrheitsbeschluss bei einer internen Landesschülervertretungssitzung möglich.

## **Zusatzparagrafen**

§33 Beim Check-In müssen alle Delegierten zur Identitätsfeststellung ihre Kamera einschalten.

§34 Während der Plenarkonferenz haben sich alle Delegierten stummzuschalten. Das Mikrofon darf nur auf Aufruf des Präsidiums eingeschalten werden, bei Unruhen hat das Präsidium die Befugnis den jeweiligen Teilnehmer stummzuschalten.

